

-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:

Hauptamt, Jörg Barth

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Elternbeiträge für die kirchlichen Kindergärten und der kommunalen Kinderkrippe Schatzkiste für das Jahr 2023/2024 sowie Anpassung der Betreuungsform in der Kinderkrippe Schatzkiste ab Februar 2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
25.07.2023	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich

Sachverhalt:

Die im Juni 2023 veröffentlichten gemeinsamen Empfehlung 4 K (4 Kirchen in BW, Städte und Gemeindetag) zur Festsetzung der Elternbeiträge sieht für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Anpassung von 8,5 % und um bis zu 12,5 % vor. Die festgesetzten Beiträge orientieren an dieser Empfehlung und streben eine Kostendeckung von 20 % der Betriebskosten (Personal-, Sach- und Bewirtschaftungskosten) durch Elternbeiträge mittelfristig an. Aufgrund der aktuellen Tarifabschlüsse und der kommenden Tarifabschlüsse im Bereich des öffentlichen Dienstes ist mit weiteren Anpassungen bei den Personalkosten in der Zukunft, insbesondere auch wegen der immer noch anhaltenden hohen Inflation zu rechnen. Die Elztalgemeinden haben sich i.R. des interkommunalen Austauschs am 14. Juni 2023 zu den Gebühren abgesprochen. Ziel des interkommunalen Austausches ist die Abstimmung und Angleichung der Kita-Beiträge im Bereich der kommunalen und kirchlichen Kita-Träger.

Bereits in den Vorjahren konnten in den Betreuungsformen Regelbetreuung und Verlängerte Öffnungszeit Änderungen herbeigeführt werden, sodass hier bereits weitgehend einheitliche Beiträge erhoben werden, welche bereits auch in den vergangenen Jahren vom Gemeinderat beschlossen wurden.

Weiterhin besteht natürlich auch im Bereich der Kleinkindbetreuung Anpassungsbedarf. Von allen Trägern wird abweichend zur Beitragsempfehlung keine Abstufung aufgrund der in der Familie lebenden Kinder gemäß dem württembergischen Modell vorgenommen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die erhobenen Beiträge weiterhin deutlich unter den empfohlenen Sätzen liegen. Bei einer Erreichung der Empfehlungswerte wäre ggf. über eine Umstellung zu beraten.

Die Umlandgemeinden sind bestrebt, die Beitragsdifferenz aufzulösen. Die Angleichung soll ggf. über mehrere Jahre erfolgen, sodass anschließend auch im Krippenbereich eine Angleichung aller Träger vorliegt.

Da nach aktuellen Anmeldedaten der Bedarf an GT Plätzen bis Ende des Jahres 2023 bzw. Anfang 2024 voraussichtlich auf nur noch 4 Kinder zurückgeht, ist es nicht mehr sinnvoll und rentabel die-

ses Modell dauerhaft anzubieten. Es wird daher in Absprache mit der Krippenleitung die Empfehlung ausgesprochen, das GT-Modell (7.30 Uhr- 15.00 Uhr) bis Januar 2024 auslaufen zu lassen und stattdessen das Modell VÖ II (7.30 Uhr – 14.30 Uhr) einzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt folgender Empfehlung zu:

1. Der Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und der Kinderkrippe wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Umstellung des Betreuungsangebotes von GT auf VÖ I und VÖ II zum 01. Februar 2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Elternbeiträge kann zumindest teilweise die Kostensteigerung im Bereich Betriebskosten und Personal aufgefangen werden.

Ökologische Auswirkungen:

- keine

Beiträge 2023-2024 Gutach (Anlage 1)
Empfehlung zu Elternbeiträgen der 4k und GT u. ST in Kindergärten etc. (Frühjahr 2023)
Übersicht über die Anpassung der Elternbeiträge der Kindergärten in Gutach im Bereich aller
Betreuungsformen (2023,2024)

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Julia Braune

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

Rotebühlplatz 10
70173 Stuttgart
Jan Hermann

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 05.05.2023

Rundschreiben	Nr.	R	40907/2023	des Städtetags
	Nr.	Gt-Info	0315/2023	des Gemeindetags

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr
2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

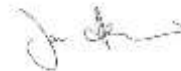
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Jan Hermann
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen